

PUBLIKATION

Einwohnergemeinde Niedergösgen

Verkehrspolizeiliche Massnahmen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niedergösgen hat am 4. November 2025 und am 17. März 2026 folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Temporäre Verkehrsmassnahme ab 1. Juni 2026 bis Beendigung der Bauarbeiten «Auenpark»

Neue Signalisation

Einfahrt verboten (2.02) mit Zusatztafel «ausgenommen Fahrrad [Symbol] (5.31)»

- Schachenstrasse, GB-Nr. 1280
- Hintere Schachenstrasse, GB-Nr. 713

Rechtsabbiegen (2.37) mit Zusatztafel «ausgenommen Fahrrad [Symbol] (5.31)»

- Badstrasse, Einmündung in die Schachenstrasse
- Birkenweg, Einmündung in die Schachenstrasse
- Sandackerweg, Einmündung in die Schachenstrasse
- Schachenstrasse, Einmündung in den Schachenrain
- Schachenrain, Einmündung in die Hintere Schachenstrasse
- Parzelle GB-Nr. 1633, Einmündung in die Hintere Schachenstrasse
- Neu Projektierte Tiefgaragenausfahrt Auenpark, Einmündung in die Hintere Schachenstrasse

Links abbiegen (2.38) mit Zusatztafel «ausgenommen Fahrrad [Symbol] (5.31)»

- Schachenstrasse, GB-Nr. 1234 und GB-Nr. 1243, Einmündung in die Schachenstrasse bzw. Hintere Schachenstrasse

Abbiegen nach links verboten (2.42) mit Zusatztafel «ausgenommen Fahrrad [Symbol] (5.31)»

- Auenstrasse, Einmündung in die Schachenstrasse
- Parzelle GB-Nr. 1123, Einmündung in die Hintere Schachenstrasse

Parkieren verboten (2.50) mit Anfangs-, Wiederholungs- und Endetafeln (5.04 / 5.05 / 5.06)

- Hintere Schachenstrasse, GB-Nr. 738 bis GB-Nr. 713

Kein Vortritt (3.02) mit zugehöriger Bodenmarkierung

- Hintere Schachenstrasse, GB-Nr. 1030, Einmündung in die Schachenstrasse

Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern (4.08.1)

- Schachenstrasse, GB-Nr. 912
- Hintere Schachenstrasse, GB-Nr. 738

Der Plan kann während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung Niedergösgen während der Schalterstunden eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Innert derselben Frist ist bei der Staatskasse in Solothurn (IBAN CH56 0833 4000 0S12 1579 A) mit dem Vermerk "Verkehrsmassnahmen: Konto-Nr. 2006074 / 006" ein Kostenvorschuss von **Fr. 500.-** zu hinterlegen. Wird der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, tritt das Bau- und Justizdepartement auf die Beschwerde nicht ein.